

Annalen der Gesetzgebung und der
Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten
von Sachsen.

Bd. 1, 1806, S. 387 - 389

*Voigt, de praescriptione actionum cambialium ex jure
Saxon, elect. Spec. I.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Weibe von dessen ordentlicher Obrigkeit bestellter General-Vormund seine Einwilligung dazu ertheilt hat. Arg. Const. el. 14. II.

• Carol. Christi. Rapsilber D. praef. A. Ch. Stockmanno de donationum inter conjuges celebratarum revocatione juris Rom. et Saxon. observationes. Lips. 1805. 4.

Man findet darinne nur einige flüchtige Bemerkungen über das Chursächs. Recht.

Particuläre Rechte.

De praescriptione actionum cambialium ex jure Saxon. elect. Spec. I. — Scripsit et Praef. Christi. Wilh. Schweitzer Icto er Fac. Jurid. Adfess. Extraord. publ. defend. Jo. Gottfr. Voigt Numb. Wittenb. 1805. 4.

Nachdem der Vf. in der Einleitung von der Verjährung der Wechselklage überhaupt gehandelt hat, bestimmt er im ersten Kap. die Natur und die verschiedenen Arten dieser Klage. Er zeigt hier zuvörderst, daß die Wechselklage als eine actio adjectitias qualitatis zu betrachten sey, indem die Wechselverbindlichkeit zu einer jeden andern Gattung von Verbindlichkeiten hinzukommen könne. Die einzelnen Arten dieser Klage, zu welchen sodann der Vf. fortgeht, sind: 1.) die Klage aus einem eigenhändigen Wechsel, (ex cambio proprio,) es mag nun diese von dem Hauptgläubiger oder von dem Cessionar angestellt werden. Den eigenhändigen Wechseln sind in dieser Rück-

sicht gleich zu achten, a.) alle Verschreibungen, (Chirographa et Syngraphi) worinne die Wechselclausel enthalten ist; b) die unter einem Wechsel enthaltene Versicherung, daß der Schuldner außer der im Wechsel enthaltenen Summe noch eine andere dem Gläubiger zu entrichten habe; c.) das schriftliche Versprechen wodurch der Remittent, die Valuta wegen eines erhaltenen Wechsels dem Trassanten d.) oder ein Kaufmann dem andern, erhaltene Waaren zu bezahlen gelobt; (jedoch c. und d. nur nach der Leipz. W.D.) und e.) das Avallum, d. h. eine Bürgschaft für einen fremden Wechsel, die unter den Wechselbrief geschrieben ist. In allen diesen Fällen kann die Wechselklage angestellt werden, ohne daß eine Präsentation, Acceptation oder Protestation vorauszugehn brauchte.

— 2.) Die Klage des Präsentanten gegen den Acceptanten. (Der Vf. erörtert hier die Frage, ob diese Klage auch dann angestellt werden könne, wenn die Acceptation von dem Factor oder Handlungsvorsteher geschehn ist? und erklärt sich für die bejahende Meinung l. 19. §. 3. und l. 20. D. de instit. act. Ein anderes setzt jedoch die Leipz. W.D. §. 8. fest.) — 3.) Die Klage des Präsentanten gegen den Aussteller des Wechsels und gegen die Indossanten, wenn der Trassant den Wechsel entweder nicht acceptirt oder nicht bezahlt. (Zu dieser Klage wird, daß die Präsentation gehörig geschehn sey, auch dann erfordert, wenn der Gläubiger aus einem trocknen Wechsel gegen den Indossanten klagen will.) — 4.) Die Klage, wodurch ein Mitschuldner oder Bürge, der die Wechselschuld bezahlt

zahlt

zahlt, seinen Regreß nimmt. Die Erl. Proc. Ordn. im
 Anh. §. 13. handelt zwar nur von dem erstern Falle,
 ist jedoch nach den Regeln der Hermenevtik auch auf
 den 2ten auszudehnen. — In dem 2ten Kap. führt
 der Vf. die Chursächs. Gesetze, die von der Verjäh-
 rung der Wechsel handeln, in chronologischer Ordnung
 wörtlich an: die Leipz. Wechs. Ordn. (das älteste Ge-
 setz über diesen Gegenstand,) §. 32. der Anhang der
 Erl. PrD. §. 16. verschiedene Rescripte. — Endlich das
 3te Kap. handelt de temporibus actionis cambialis.
 Die erste Art der Wechselklage wird in 4 Jahren ver-
 jährt. Anh. der Erl. Proc. Ordn. §. 16. (das Lau-
 sacher und Henneb. Recht stimmt hiermit vollkommen
 überein.) Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme
 nach der Leipz. W.D., nach welcher eigne Wechsel bin-
 nen 1. J. 6. W. und 3. T. verjährt werden. Auf
 diese einjährige Verjährung können sich nicht blos
 Kaufleute, sondern Handelsleute überhaupt, auch nicht
 blos die, welche in Leipzig wohnhaft sind, sondern
 auch die, welche nach Leipzig handeln und daselbst
 angetroffen werden, beziehen. Jedoch findet sie nur
 bey solchen Wechseln statt, die aus Merkanz oder
 Darlehn entstehn. Vgl. die Ordn. des Leipz. Han-
 delsger. tit. II. Uebrigens ist es einerley, ob der
 Kläger auch ein Handelsmann ist oder nicht. — Die
 2te Art der Wechselklage wird dem Churs. Rechte
 nach ebenfalls in 4 J. verjährt; die Leipz. W.D. aber
 setzt dieser Klage nur eine 4 wöchentliche Frist; jedoch
 nur in so fern, als sie gegen Handelsleute angestellt
 wird. — Ueber die Zeit endlich, in welcher die 3te
 und